

vorstandsmitglieder auch dem Kirchenvorstande an und dann sind Kirche und Schule auch durch ihre Vertreter verbunden.

c. Inbetreff der Unterrichtsgegenstände. — Unter den wesentlichen Gegenständen des Unterrichts der Volksschule geben beide Gesetze, das neue wie das alte, der Religions- und Sittenlehre den ersten Platz. Hieraus schon erhellt, daß eine Geringschätzung des hohen Werthes dieser Disciplin nicht eingetreten ist. Daraus, daß das Gesetz von 1835 bestimmte, daß dem Religionsunterrichte täglich da, wo 3 und mehr Lehrstunden ertheilt wurden, 1 St. und wo weniger Unterrichtsstunden statt fanden, der 3. Theil derselben zu widmen war, während das neue Gesetz in seiner Ausführung — s. den Lehrplan für die einfache Volksschule vom Geh. Schulrath Kockel — für die ersten Kl. 4 St. für die Religions- und Sittenlehre fordert, kann doch nicht gefolgert werden, daß man die Interessen der Kirche weniger wahrgenommen habe. In vielen Fällen ist gar keine Verkürzung der Religionsstunden eingetreten, denn Mittwochs und Sonnabends hatten früher die einfachen Volksschulen nur 2stündigen Unterricht, also war an diesen Tagen gesetzlich keine Religionslektion zu ertheilen. Daß man in anderen Fällen den 3. Theil auf den Religionsunterricht zu verwenden hatte, während ihm jetzt nur wöchentlich 4 St. zu widmen sind, würden wir einen kleinlichen Einwand nennen müssen, denn dann ergäben sich allerdings bei wöchentlich 16 Unterrichtsstunden  $5\frac{1}{3}$  St. für die Religions- und Sittenlehre. Wenn es auf die große Stundenanzahl ankäme, dann müßten alle Diejenigen, welche die Volksschulen vor dem Erscheinen des Gesetzes von 1873 besuchten, mehr Glauben und Sittlichkeit beweisen als jetzt die heranwachsende Jugend. Leider ist dies bei ihnen nicht der Fall, denn wären die Alten besser, so würden zweifellos auch die Jungen besser sein. Nicht die große Zahl der Religionsstunden macht es, vielmehr kommt Alles auf das Wie an und darauf, daß das Herz veredelt werde. Wir sind übrigens auch der Ansicht, daß man Gottes Wort nicht nach der Elle messen dürfe. — Dem Religionsunterrichte selbst ist der Katechismus von Luther zu Grunde zu legen, vor den kirchlichen Festen sind die bezüglichen Festgeschichten zu besprechen und bei der Vertheilung der auswendig zu lernenden Kirchenlieder die kirchlichen Festzeiten zu berücksichtigen. Kann die Kirche mehr fordern? — Nach einer Verordnung vom 28/1. 1875 hatte das M. d. R. u. ö. U. beschlossen, daß der für den Volksschulreligionsunterricht einzuhaltende provisorische Lehrplan zwar von dem Bezirksschulinspektor zu entwerfen sei, daß derselbe aber sich mit den Ephoren seines Bezirks über die Anlage des Lehrplans im Allgemeinen verständigen soll. Nun ist der definitive Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen erschienen und vom M. d. R. u. ö. U. nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium aufgestellt. Also auch hierin ist die oberste Schulbehörde mit der obersten kirchlichen Behörde Hand in Hand gegangen. — Das Gesetz von 1835 ließ dem Lehrer in der Auswahl des Memorirstoffes an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodien freien Spielraum. Es waren Spruchbücher in den Händen vieler Volksschüler, welche wenig Rücksicht auf das kirchliche Bekenntniß nahmen und gar manches Gesangbuchlied wurde gelernt, welches aus der rationalistischen Periode stammte. Jetzt ist durch die Zusammenstellung des in den evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden Memorirstoffes an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodien, die abermals nach erfolgter Vernehmung mit dem evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium ihren Abschluß erhalten hat, eine größere Verbindung zwischen Kirche und Schule hergestellt worden. — Hinsichtlich der übrigen Unterrichtsgegenstände in den Volksschulen wollen wir hier nur anführen, was der Geh. Schulrath Kockel in dem Lehrplane für die einfachen Volksschulen vom 5/11. 1878 S. 8 sagt: „Auch andere Fächer, z. B. das Deutsche, die Realien und der Gesang, sind bis zu einem gewissen Grade

schon der Natur ihres Lehrstoffes nach geeignet, einigen Einfluß auf die sittlich-religiöse Bildung der Kinder zu gewinnen; wenn die Schule jederzeit dessen sich bewußt ist, dann wird sie eingedenk ihrer Aufgabe keine der gegebenen Gelegenheiten, jenen unmittelbaren Einfluß taktvoll zu unterstützen, unbenuzt vorübergehen lassen. Ferner mag daran erinnert werden, daß die Lehrmethode bei sämtlichen Disciplinen der Volksschule, wenn dieselbe in Absicht auf gute Unterrichtserfolge zu ununterbrochener Aufmerksamkeit und strenger Gedankenzucht anhält, wenn sie die Energie des kindlichen Willens bei Lösung von Aufgaben, bei Einübung des Gelernten überhaupt zu tüchtiger Arbeit in Anspruch nimmt, wenn sie bei allen Leistungen konsequent auf Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnung und Sorgfalt dringt, zugleich auch der sittlichen Bildung erheblich Vorschub zu leisten vermag. Endlich ist noch zu gedenken all' der Vorkehrungen und Veranstaltungen innerhalb des Schullebens überhaupt, welche auf die Gewöhnung der Kinder an Gottesfurcht und präcise Pflichterfüllung, an Ehrlichkeit und Offenheit, an Freundlichkeit und Gefälligkeit, an Höflichkeit, Bescheidenheit und Wohlständigkeit u. berechnet sind. Begonnen und beschlossen mit Gebet, durchdrungen von dem Ernste der Wahrheit und der Liebe, geleitet von des Lehrers Treue und Gewissenhaftigkeit, steht der gesammte Schulunterricht in dem Dienste der religiös-sittlichen Jugendbildung. Und so soll es ja sein! — Möchte die Schule nur in ihren Bemühungen, die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen, allseitig unterstützt werden!“ — Immer wieder keine Trennung, sondern gleiches Ziel mit der Kirche.

d. Inbetreff der Beaufsichtigung. — § 69 des Gesetzes von 1835 lautet: „Die nächste Aufsicht über das Schulwesen führen die Ortsbehörden und über den Unterricht und die Disciplin insbesondere der betr. Pfarrer.“ Dieses Ständesrecht ist durch das neue Gesetz verloren gegangen und das ist wohl der Grund, weshalb man da und dort an der durchaus unbegründeten Ansicht, durch die neue Schulgesetzgebung sei eine Trennung der Schule von der Kirche herbeigeführt worden, so beharrlich festhält. Wie viele andere alte Ständesrechte giebt es heute noch? Grundsätzlich ist allerdings vermieden worden, daß die Geistlichen schon als solche Lokalschulinspektoren sind, daher sie den Lehrern nicht als geborene, sondern als von der Behörde ernannte Inspektoren gegenüber stehen. Ist auch das Amt des Ortsschulinspektors, auch wenn es von einem Geistlichen verwaltet wird, keine kirchliche Funktion, sondern eine solche, welche im Auftrage des Staats ausgeübt wird, so übt er doch als Ortsgeistlicher die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht aus. — Das Gesetz von 1873 läßt ferner die Aufsicht über die weit größte Zahl der Volksschulen in der untersten Instanz, gleichwie das von 1835, da für alle Schulen, an welchen nicht 6 Lehrer wirken und kein Direktor angestellt ist, der Geistliche der Parochie als solcher der Lokalschulinspektor geblieben, in der Hand der Geistlichen. In größeren Schulanstalten nur ist durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen eine Beschränkung für die Geistlichen eingetreten. Wir fürchten jedoch davon keinen Nachtheil für die Kirche. Es ist ja eine nicht zu leugnende Thatsache, daß innerhalb derselben, selbst unter den Geistlichen, tiefe Gegensätze der Anschauung und Richtung zu Tage treten, ohne daß damit die kirchliche Gemeinschaft äußerlich gelöst wird, warum soll denn nun die Verminderung ihres Einflusses auf die Volksschulen nachtheilig auf die Kirche wirken? — Nach dem alten Gesetze hatte der Ortspfarrer zwar im Schulvorstande den Vorsitz, allein wenn er zum Behuf einer Beschlusfassung abstimmen ließ, so hatte er selbst keine Stimme abzugeben. Nur die Mitgliedschaft ist ihm gewahrt geblieben und nicht der Vorsitz, da der Schulvorstand aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu wählen hat. Dagegen hat er Stimmrecht erlangt. Ein Recht verloren und ein anderes gewonnen. In den meisten Fällen ist aber auch heute noch der Geistliche Vorsitzender im